

JFV Trifelsland e. V.

Satzung

Präambel

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports und zur Gestaltung einer gemeinsamen nachhaltigen Jugendarbeit gründen die vier Stammvereine VfB Annweiler, VTG Queichhambach, SC Ramberg, SV Wernersberg im Jahre 2013 einen Jugendförderverein (JFV). Ziel ist es, durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern möglichst viele Spieler aus dem Juniorenbereich (inkl. Juniorinnen) in die Aktivität zu bringen und den Spielern und Spielerinnen der einzelnen Stammvereine durch die Gründung des Jugendfördervereins die Möglichkeit des sportlichen Erfolgs durch Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Spielklasse zu geben.

§ 1 Name und Sitz des Jugendfördervereins

1. Der Verein wurde im Jahre 2013 gegründet und führt den Namen

"Jugendförderverein Trifelsland e. V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Annweiler am Trifels und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen werden.

3. Das Geschäftsjahr des JFV Trifelsland e.V. entspricht dem Kalenderjahr.

4. Der JFV Trifelsland e.V. gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband e.V. (SWFV) an.

5. Der Jugendförderverein besteht aus folgenden Stammvereinen:

- VfB Annweiler 1919 e.V.
- VTG Queichhambach e.V.
- SC Ramberg 1949 e.V.
- SV Wernersberg 1959 e.V.

6. Die genannten Vereine verzichten ab der Saison 2013/2014 auf die eigene Meldung von Mannschaften der Altersklassen C-, B- und A-Junioren.

Gleiches gilt für Vereine, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dem JFV anschließen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Jugendfußballs, insbesondere
 - das Abhalten von regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen, sowie die Teilnahme an Wettbewerben und Pflichtspielrunden,
 - der Einsatz von vorgebildeten Übungsleitern und -leiterinnen,
 - die Anschaffung und Erhaltung von notwendigen Sportgeräten und –ausstattungen.
2. Der Jugendförderverein sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Jugendmannschaften in den Altersklassen bis einschließlich zu den A-Junioren und gewährleistet ihre Teilnahme am Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt er in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr.
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Leistungen begünstigt werden.
7. Die Zahl der Mitglieder sowie die Dauer des Bestehens des Vereins sind unbegrenzt.
8. Nach Beendigung der Teilnahme am A-Juniorenbetrieb wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück.

Es entspricht dem Selbstverständnis des Jugendfördervereins Trifelsland e.V., dass Abwerbungsmaßnahmen innerhalb der Stammvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des JFV Trifelsland e.V. gelten. Abwerbungsmaßnahmen jeglicher Art sind zu unterlassen, da sie dem Zweck des Jugendfördervereins Trifelsland e.V. entgegenstehen und somit den Fortbestand des gemeinsamen Jugendfördervereins Trifelsland e.V. gefährden. Die Wechselmodalitäten, sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des Südwestdeutschen Fußballverbandes an.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der JFV Trifelsland e.V. besteht aus:
 - Jugendspielern bis zur Altersklasse A-Junioren, die zugleich Mitglied in einem der Stammvereine sein müssen. Die Mitgliedschaft ist für die Jugendspieler beitragsfrei und über die jährliche Zuwendung der Stammvereine (vgl. § 5) gedeckt.
 - je zwei Vertretern der Stammvereine, die zugleich Mitglied in dem jeweiligen Stammverein sind und von denen mindestens einer der Vorstandschaft des Stammvereins angehört. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Wahl bzw. Entsendung durch den Stammverein. Der Stammverein meldet dem JFV seine delegierten Mitglieder. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - den aktiven Trainern und Jugendbetreuern, die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - den weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den JFV Trifelsland e.V. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Will ein zusätzlicher, gemeinnütziger Verein dem JFV Trifelsland e.V. als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Aufnahme notwendig. Die Aufnahme muss bis zum 31. Dezember schriftlich beantragt werden. Außerdem ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Jeder Stammverein leistet einen Startzuschuss (Initialkosten). Über die Höhe des Startzuschusses entscheidet die Gründungsversammlung. Beim Ausscheiden aus dem Jugendförderverein Trifelsland e.V. wird der Startzuschuss nicht an den Stammverein zurückbezahlt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler in dem JFV Trifelsland e.V. endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaften.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
4. Will ein Stammverein aus dem Jugendförderverein Trifelsland e.V. austreten, so ist dies dem Jugendförderverein schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni eines Jahres erfolgen (zum Ende einer Saison).
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Stammvereins kann durch den Vorstand insbesondere beschlossen werden, wenn ein Mitglied oder ein Stammverein
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Jugendfördervereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen (z. B. Beitrag) gegenüber dem Verein trotz Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist oder Dienstleistungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, Schiedsrichtern, Spielern anderer Vereine und Zuschauern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
6. Zum Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Stammvereines durch den Vorstand ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.
7. Bei Austritt von Mitgliedern, die mit Ämtern oder Funktionen des Vereins betraut sind, haben diese schriftlich gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Bei Personen, die Kassen des Vereins führen, ist die Kasse vor Übergabe durch die Kassenprüfer zu prüfen.
8. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln, Einnahmen aus Werbung und Sponsoring sowie Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Jugendförderverein erhält von den Stammvereinen jährlich Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden von den Stammvereinen auf Antrag des Jugendfördervereins vor Beginn des Geschäftsjahres gemeinsam festgelegt.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die in dem Jugendförderverein tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt. Sollte der Übungsleiter keinem Stammverein zugehörig sein, beantragt der Jugendförderverein den Zuschuss.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche beratende Ausschüsse gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem JFV Trifelsland e.V. und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) den Beisitzern/Beisitzerinnen, als Vertreter der Stammvereine, die keine Position gemäß a) bis d) besetzen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6. Die Vertretungsvollmacht des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden / Vorsitzender wird intern in der Weise beschränkt, dass er/sie für Ausgaben, die vom Umfang oder der Bedeutung her erheblich sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen hat.

Ausgaben können nur getätigt werden sofern eine Deckung der Summe besteht. Dem JFV Trifelsland e.V. ist eine Kreditaufnahme untersagt. Für verpflichtende Verträge mit einer Vertragslaufzeit von 1 Jahr oder länger ist ebenfalls die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Über weitergehende Geschäfte und Verpflichtungen entscheidet der Vorstand.

7. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ersatz ihres nachgewiesenen Aufwands und/oder die steuerfreie Ehrenamts pauschale nach § 3 Nr. 26a EStG.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens nach Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres, im ersten Quartal des darauf folgenden Geschäftsjahres statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende.
6. Jedes Mitglied ab 18 Jahre ist stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
9. Über Anträge, die nicht in den jeweiligen Tagesordnungen verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Tritt ein neuer Stammverein hinzu, muss §1 Nr. 5 der Satzung geändert werden.
12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden des Vereins beantragt.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse, Konten und Geldanlagen des Vereins einschließlich der Buchungen und Belege nach Ablauf eines Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern ein Bericht vorzulegen.
3. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder des Vorstandes beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Für Verbindlichkeiten des JFV haftet etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (gesamtes finanzielles und sachliches Eigentum).
6. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die in § 1 Nr. 5 genannten Vereine, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 11 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Satzungsklausel lässt die Satzung insgesamt unberührt. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine solche wirksame, die dem ursprünglichen Satzungswillen weitgehend entspricht.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am [11.03.2013](#) beschlossen.